
Gesetz über die Landwirtschaft¹

(Änderung vom 21. Oktober 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003² wird wie folgt geändert:

§ 12a (neu) 8a. Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

¹ Der Kanton unterstützt regionale und branchenspezifische Projekte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 77a LwG³), sofern der Bund eine finanzielle Leistung erbringt.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der ökologischen und agronomischen Wirkung des Projekts, namentlich der Steigerung der Effizienz im Einsatz von Stoffen und Energie oder der Verminderung von Schadstoffemissionen.

³ Die Gesamtleistungen von Bund und Kanton decken höchstens die anrechenbaren Kosten für die Realisierung der Projekte und Massnahmen (Art. 77b LwG).

§ 15 Abs. 2 und 3 (neu)

² Betriebshilfe kann auch bei einer Betriebsaufgabe zur Umwandlung bestehender Investitionskredite oder rückerstattungspflichtiger Beiträge in ein zinsloses Darlehen gewährt werden, sofern die Verschuldung nach der Gewährung des Darlehens tragbar ist (Art. 79 Abs. 1^{bis} LwG).

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 22 Abs. 2 (neu)

² Landwirtschaftliche Betriebe im Berggebiet gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen vom 7. Dezember 1998⁴ sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, sofern für ihre Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte (SAK) nötig sind (Art. 5 Bst. a BGGB⁵).

§ 35

Mit Busse bis Fr. 40 000.-- wird bestraft, wer:

(...)

§ 40 Bst. c (neu)

(Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:)

- c) Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzV) vom 21. April 2004:⁶

§ 1 Abs. 2

² Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, wenn es in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 fällt. Die Zuordnung in landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe erfolgt analog Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft (LG) vom 26. November 2003. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.⁷

§ 12 Bst. a

(Eigentümer, welche die landwirtschaftliche Liegenschaft mit der Absicht der regelmässigen Gewinnerzielung selber bewirtschaften und denen gemäss eidg. Schätzungsanleitung Normalbedarf an Wohnraum zusteht, haben Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der gesamten Betriebsleiterwohnung, wenn)

- a) zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes mindestens die Standardarbeitskraft gemäss Art. 7 Abs. 1 BGBB oder Art. 5 Bst. a BGBB i.V.m. § 22 Abs. 2 LG nötig ist, oder

§ 14 Bst. b

(Der Eigenmietwert ist in folgenden Fällen auf der Wertbasis der letzten Schätzung an die veränderten Verhältnisse anzupassen:)

- b) sofern die zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes benötigte Standardarbeitskraft oder das landwirtschaftliche Erwerbseinkommen sich verändert und damit der Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung im Sinne von § 12 begründet wird oder wegfällt.

§ 15 Abs. 2

² Eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Sinne von § 42 Abs. 2 StG liegt vor, wenn die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes erfüllt sind (Art. 7 BGBB sowie § 22 Abs. 2 LG).

§ 40a 5a. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Oktober 2009

Die Übergangsbestimmungen in Art. 94 und 95 BGBB gelten sinngemäss auch für die Änderung vom 21. Oktober 2009 dieses Gesetzes.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Christoph Pfister
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 312.100.

² GS 20-452.

³ SR 910.1.

⁴ SR 912.1.

⁵ SR 211.412.11.

⁶ GS 20-519; SRSZ 172.220.

⁷ SRSZ 172.200.